



## Satzung des „Trägervereins Schwelmebad e.V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Schwelmebad e.V.“ und ist unter der Vereinsregister-Nummer VR 848 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Schwelm.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Freibades in Schwelm und die Förderung des Schwimm- und Tauchsports sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, fremdenfeindlichen und konfessionellen Gesichtspunkten und Interessen der Gesundheitsvorsorge der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
3. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein leistet im Rahmen seiner Aufgaben Beiträge zum sportlichen und kulturellen Leben der Stadt Schwelm.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Erhaltung und Betrieb des Schwelmebades, Bereitstellung der Sportanlagen sowie die Durchführung von sportlichen Übungen und kulturellen Veranstaltungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen zunächst dafür verwendet, die bestehenden Verbindlichkeiten abzudecken. Die dann noch vorhandenen Mittel werden an die Stadt Schwelm weitergeleitet mit der Bestimmung, sie unmittelbar und ausschließlich für die Bildung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt zu verwenden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 4 Mittel des Vereins, Haftung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben oder durch Benutzung des Freibades und der Anlagen oder durch Anordnung durch Vereinsorgane entstehen oder entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten vor.



## Satzung des „Trägervereins Schwelmebad e.V.“

3. Der Verein ist gehalten, entsprechende Risiken im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abzusichern.

### § 5 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Dem Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



## Satzung des „Trägervereins Schwelmebad e.V.“

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Diese Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anordnungen des Vereins sind für Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

### § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge sind am 1. April eines Jahres fällig. Bei einem Eintritt nach dem 1. April ist der Beitrag sofort für das ganze Jahr fällig.

### § 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

### § 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - der/dem ersten Vorsitzenden
  - der/dem Schriftführer/in
  - der/dem Schatzmeister/in
2. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - bis zu sechs Beisitzern/innen
3. Der Vorstand kann (Fach)-Ausschüsse bilden.

4. Den Beisitzern/innen können Aufgabenbereiche verantwortlich zugewiesen werden, z.B.
  - Grünpflege
  - Veranstaltungen/Events/Aktionen
  - Kiosk
  - Technik
5. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich.
6. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
7. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei Ausübung ihres Amtes auf strikte Einhaltung parteipolitischer Neutralität.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, der Buchführung und der Erstellung eines Jahresabschlusses
  - e) Abschluss und Kündigungen von Arbeitsverträgen
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
9. Der Vorstand ist zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung aller für die Gewährleistung des Badebetriebes verbundenen Aufgaben.



## Satzung des „Trägervereins Schwelmebad e.V.“

Der Vorstand gewährleistet die Beteiligung der Mitglieder an den Planungsprozessen.

10. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
11. Zusatzwahlen in der laufenden Vorstandsperiode: Bei Zusatzwahlen zum Vorstand endet die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitglieds zum Ende der Amtszeit des gesamten Vorstands.
12. Sowohl der geschäftsführende Vorstand als auch der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
13. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Diese muss im ersten Quartal eines Jahres stattfinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt.
3. Zuständig für die Festlegung der Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über



## Satzung des „Trägervereins Schwelmebad e.V.“

- die Berufung gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstands
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter vorschlagen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt
  8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich Gäste einladen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt entscheidet der Vorstand.
  9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Erteilung einer schriftlichen Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten.
  10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  und zur Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins gilt § 14 Abs. 2.
  11. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Gewählt wird ansonsten durch Handzeichen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

### § 12 Versammlungsniederschrift

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Zeit und Ort der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der abstimmungsberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
2. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
3. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

### § 13 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins gemeinschaftlich auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie zwei Ersatzkassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer sowie die Ersatzkassenprüfer dürfen nicht im Gesamtvorstand sein. Eine Wiederwahl ist möglich.



## Satzung des „Trägervereins Schwelmebad e.V.“

### § 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist die Vertretung aller Mitglieder. Er soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Er achtet darauf, dass die guten Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen gewahrt bleiben.
2. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden. Er führt eine Aussprache mit allen Beteiligten durch.
3. Die Mitgliederversammlung wählt drei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder in den Ältestenrat.
4. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
5. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
6. Aufgaben des Ältestenrates sind:
  - a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vorstand und den Mitgliedern.
  - b) Mitwirkung bei Ausschluss von Mitgliedern.
  - c) Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - d) Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die das von der Mitgliederversammlung genehmigte Budget (Haushaltsplan) übersteigen.
7. Der Vorstand soll den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung zu seinen Beratungen hinzuziehen.
8. Die Mitglieder des Ältestenrates sind verpflichtet, über Informationen, die sie im Zusammenhang mit laufenden Verfahren erhalten, Stillschweigen zu bewahren.

### § 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann ein Beschluss nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### § 16 Liquidation

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### § 17 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 28. April 2010 beschlossen worden und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

---

Oliver Flühöh  
Versammlungsleiter

---

Ernst Walter Siepmann  
1. Vorsitzender

---

Cornelia Obradovic  
Schriftführerin

---

Monika Heumann  
Schatzmeisterin